

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Obst- und Gartenbauverein Kronberg e.V.  
abgekürzt OGV Kronberg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Kronberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie Bewahrung der besonderen und einmaligen Kulturlandschaft des Vordertaunus mit einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und des menschlichen Wohlbefindens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Baumschnittkursen und Veredelungsmaßnahmen zum Erhalt und der Pflege von Streuobstwiesen. Bemühen um die Sortenkunde (Pomologie) durch Sammlung und Erhaltung alter Obstsorten.
  - b) Übernahme von Patenschaften für Streuobstwiesen mit dem Ziel, diese durch Schaffung von artgemäßen Lebensbedingungen und durch biologische und mechanische Maßnahmen, wie zum Beispiel fachgerechten Baumschnitt und Wiesenmähd, Anbringung von Nistkästen für Vögel, Anlegung von Leimringen zur Frostspannerbekämpfung und Schaffung von Unterschlupf für Schädlingsvertilger, zu erhalten.
  - c) Nachpflanzungen von standortgerechten, gesundwüchsigen Obstarten, vorwiegend alter Sorten, zur Erhaltung der landschaftsprägenden Obstgehölzpflanzungen und Speierlinge.
  - d) Schaffung von Rückzugsgebieten für bedrohte Pflanzen und Tierarten durch Pflege und Erhaltung der landschaftsprägenden Obstgehölzpflanzungen.
  - e) Teilnahme und Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen für den Obst- und Gartenanbau o.ä. (z.B. Kronberger Apfelmarkt).
  - f) Besichtigungen von Obst- und Gartenanlagen, Gärtnereien, Zuchtanlagen und dergleichen sowie Kursbesuche bei Fortbildungsmaßnahmen, Verbands- und Fachtagungen der Vereinsmitglieder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### § 3 **Mitgliedschaften**

1. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Obst- und Gartenbauvereins e.V. zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.
2. Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten eines jeden Monats, in dem die Beitritts-erklärung erfolgt. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, spätestens sechs Wochen vor Jahresende. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand und nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung weiterhin im Rückstand bleiben, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Irgendwelche Ansprüche an den Verein stehen dem Ausgeschlossenen nicht zu. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte des Mitgliedes in dem Verein.
4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, den die Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit dem Vorstand festlegt. Die Beiträge für das laufende Jahr werden im Voraus berechnet, wobei die Beiträge Bringschulden sind.

### § 4 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich im ersten Halbjahr zusammentreten. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
  - f) Satzungsänderungen zu entscheiden
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch Akklamation, falls nicht 20% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragen. Werden Personen gewählt, ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
6. Die Wahlen und die Entlastung des Vorstandes werden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter durchgeführt, der nicht dem Vorstand angehören darf.
7. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich vorliegt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten und zweiten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung wird von der Versammlung ein Protokollführer gewählt. Dies kann der Schriftführer sein.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem ersten Vorsitzenden
  - b) der/dem zweiten Vorsitzenden
  - c) der/dem Schriftführer/in
  - d) der/dem Kassenverwalter/in
  - e) mindestens zwei Beisitzer/innen

Der Vorstand führt die Geschäfte.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des folgenden Vorstandes im Amt. Nachwahlen sind bei Mitgliederversammlungen möglich.
5. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
6. Der Vorstand hat die Verwendung der Mittel nach Wirtschaftlichkeit und sparsamer Geschäftsführung nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke einzusetzen.

## § 6 Vertretung

1. Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden jeweils alleine oder durch Kassierer und Schriftführer gemeinsam.

## § 7 Satzungsänderung

1. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 8 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Personen und Sachschäden aller Art, die durch ausgeliehene, vereinseigene Geräte entstehen.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

## § 9 Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder zwischen Mitgliedern untereinander soll die Mitgliederversammlung eine schiedsgerichtliche Einigung herbeiführen.

## § 10 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Auflösungsbestimmungen

1. Der Verein kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Abstimmung muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird in der darauffolgenden Woche die erneut einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der dann anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder darüber entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und erst nach Einwilligung des Finanzamtes an die Stadt Kronberg im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemarkung Kronberg zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten der Mitgliedersatzung

1. Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2001 angenommen und ist zur gleichen Zeit in Kraft getreten.
2. Durch die Mitgliederversammlung vom 18. März 2009 wurde die Satzung in §2 Punkt 2, §2 Punkt 3.a) und §5 Punkt 1.e) geändert bzw. ergänzt und angenommen. Die Änderungen / Ergänzungen sind im Text der Satzung in kursiver Schrift und unterstrichen dargestellt.

Kronberg im Taunus, den 18. März 2009

Der Vorstand

Heiko Fischer, Peter Hickl, Angelika Becher, Ursula Maurer,  
Simone Gottschalk, Elmar Nolte, Roland Mausolf.